

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

November 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung will härter gegen diejenigen vorgehen, die **illegale Beschäftigung** betreiben oder **schwarzarbeiten**. Wir stellen Ihnen dazu einen Gesetzentwurf vor. Darüber hinaus beleuchten wir, welche **Nachweisregeln** Anleger bei **Bitcoin & Co.** einhalten sollten. Der **Steuertipp** fasst die Regeln zusammen, die bei **Workation im Ausland** gelten.

ENTWURF

Bekämpfung von Schwarzarbeit soll effektiver werden

Die Bundesregierung legt eine härtere Gangart ein, um Schwarzarbeit zu bekämpfen. Das Bundeskabinett hat das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung auf den Weg gebracht und einen Regierungsentwurf beschlossen. Nach diesem Entwurf soll unter anderem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) durch risikoorientierte Prüfungsschwerpunkte Negativtrends und neue Brennpunkte der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung stärker in den Fokus nehmen können. Aktuell zählen dazu Barbershops, da bei einigen von ihnen nicht nur Schwarzarbeit, sondern auch **Geldwäsche** zu beobachten war. Ähnliches gilt für Kosmetik- und Nagelstudios, deren Zahl massiv gewachsen ist.

Erweiterte Befugnisse bei der Telekommunikationsüberwachung sollen dafür sorgen, dass die FKS noch effizienter gegen **Scheinrechnungsbe-
trug** vorgehen kann.

Neu sind auch eine für Arbeitnehmer geltende Mitführungs- und Vorlagepflicht von **Ausweispa-
piere**n und eine für Arbeitgeber geltende **Sofortmel-
depflicht** bei der Neuaufnahme von Beschäfti-
gungsverhältnissen.

IRRTUM

Wann sich eine Anteilsübertragung aus- nahmsweise rückabwickeln lässt

Manche Fehler haben im Steuerrecht irreversible Folgen, manche lassen sich aber im Nachhinein korrigieren. Die Möglichkeit einer „Rolle rückwärts“ hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in einem Fall zugelassen, in dem es um die **Besteuerung eines Veräußerungsgewinns** ging.

Geklagt hatten zusammen veranlagte Eheleute, die - abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft - die **Gütertrennung** vereinbart hatten. Hieraus ergab sich ein Zuge-
winnausgleichsanspruch der Ehefrau, den der Ehemann vereinbarungsgemäß erfüllte (im Streit-
fall: durch die Übertragung von GmbH-Anteilen). Beide gingen davon aus, dass hierfür keine Ein-
kommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah in der Übertragung demgegenüber eine steuerpflichtige Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, er-
mittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte entsprechend Einkommensteuer fest. Dieser Steuerzugriff veranlasste die Eheleute daraufhin, die notarielle Vereinbarung zu ändern, die Anteils-
übertragung zu revidieren und stattdessen eine Geldzahlung und die Stundung des Ausgleichsan-
spruchs zu vereinbaren.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Entwurf:** Bekämpfung von Schwarzarbeit soll effektiver werden 1
- ☑ **Irrtum:** Wann sich eine Anteilsübertragung ausnahmsweise rückabwickeln lässt..... 1
- ☑ **Gesundheitstraining:** Betriebliche Gesund-
heitsförderung kann steuerpflichtiger Ar-
beitslohn sein..... 2
- ☑ **Vorteil:** Arbeitnehmer können private
E-Autos steuerfrei im Betrieb aufladen..... 2
- ☑ **Infoseite:** Finanzverwaltung
veröffentlicht Tipps für Influencer 3
- ☑ **Bitcoin & Co.:** Privatanleger sollten
die strengen Nachweisregeln kennen 3
- ☑ **Fremdvergleich:** Mietvertrag zwischen
Ehegatten muss kein Scheingeschäft sein. 3
- ☑ **Steuertipp:**
Diese Regeln gelten bei Workation im Aus-
land 4

Das Finanzgericht erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an. Dadurch sei der Veräußerungsgewinn mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Der BFH hat diese Auffassung bestätigt: Die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten ist zwar grundsätzlich ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang. Ein rückwirkender **Wegfall des Veräußerungsgewinns** ist aber möglich, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags gebildet hatte. Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, sofern beide Vertragspartner dem Irrtum unterlagen, dieser bereits bei Vertragsabschluss vorlag und in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt. Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist nicht notwendig.

Hinweis: Auch wenn der BFH im Streitfall grünes Licht für eine Rückabwicklung gegeben hat, bleiben die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung vertraglicher Abreden streng und gelten weiterhin nur in Ausnahmefällen. Nutzen Sie bereits im Vorfeld vergleichbarer Gestaltungen unser Beratungsangebot!

GESUNDHEITSTRAINING

Betriebliche Gesundheitsförderung kann steuerpflichtiger Arbeitslohn sein

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden. Wichtig ist, dass diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Gesundheitsfördernde Maßnahmen müssen allerdings einen Tätigkeitsbezug haben, wie ein Urteil des Finanzgerichts Nürnberg (FG) zeigt.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde die Klägerin auf Entrichtung der Lohnsteuer für die Durchführung von Gesundheitstrainings in Anspruch genommen. Sie bietet ihren aktiven Arbeitnehmern ein Gesundheitskonzept bestehend aus mehreren Modulen, unter anderem dem streitgegenständlichen Gesundheitstraining, an. Dahinter verbirgt sich eine mehrwöchige Kur mit dem Ziel, dem Teilnehmer im Rahmen einer **aktiven Selbstvorsorge** durch theoretische und praktische Einheiten einen gesunden Lebensstil näherzubringen. Eine Teilnahmeverpflichtung besteht nicht.

Die von der Klägerin begehrte Steuerfreiheit für das Gesundheitstraining lehnte das Finanzamt ab.

Auch die Klage vor dem FG war erfolglos. Die Gesundheitstrainings haben laut FG **Arbeitslohncharakter**. Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung könnten daher zu Arbeitslohn führen. Die Gesundheitstrainings seien eine die individuelle Gesundheitskompetenz des Arbeitnehmers stärkende Maßnahme in Form einer „aktiven Selbstvorsorge“ zu einem bewussten Umgang mit den eigenen Ressourcen. Die Maßnahme habe keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Entwicklung und Stärkung der persönlichen Gesundheitskompetenz betreffe im Kern den Bereich der privaten Lebensführung.

Eine **Aufteilung** des geldwerten Vorteils in Arbeitslohn und in einen nicht steuerpflichtigen Teil sei nicht möglich, da die jeweiligen Veranlassungsbeiträge so ineinandergriffen, dass sie nicht voneinander trennbar seien. Der geldwerte Vorteil sei daher nicht in vollem Umfang steuerfrei.

VORTEIL

Arbeitnehmer können private E-Autos steuerfrei im Betrieb aufladen

Immer mehr Arbeitgeber bieten ihren Beschäftigten die Möglichkeit, ein privates Elektroauto oder Hybridfahrzeug im Betrieb kostenfrei oder verbilligt aufzuladen. Dieser Vorteil ist steuerfrei, sofern der Arbeitgeber diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt (**keine Gehaltsumwandlung** erlaubt). Dies gilt nach aktuellem Stand bis Ende 2030 und nur für das Aufladen an ortsfesten betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers sowie verbundener Unternehmen. Auch in anderen Fallkonstellationen kann die Steuerbefreiung für Aufladevorteile gelten, und zwar, wenn

- Arbeitnehmer auf dem Betriebsgrundstück Ladevorrichtungen externer Anbieter nutzen dürfen und der Arbeitgeber die Kosten für den Ladestrom unmittelbar übernimmt,
- Arbeitgeber ein Grundstück oder eine Immobilie mit vorhandenen arbeitgeberfinanzierten Ladevorrichtungen gemietet haben, die die Beschäftigten nutzen dürfen.

Hinweis: Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern zudem betriebliche Ladesäulen für die Nutzung zu Hause verleihen (vorübergehend überlassen). In diesem Fall ist aber nur der reine „Leihvorteil“ steuerfrei; die Stromkosten für das Laden privater Fahrzeuge zu Hause kann der Arbeitgeber nicht lohnsteuerfrei erstatten. Sie sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Beim Aufladen von E-Dienstwagen dürfen Arbeitnehmern die zu Hause anfallenden Stromkosten allerdings als Auslagenersatz steuerfrei erstattet werden.

INFOSEITE

Finanzverwaltung veröffentlicht Tipps für Influencer

Wer in **sozialen Netzwerken** wie Instagram, Tiktok, Youtube oder Twitch aktiv ist und damit Geld verdient, muss auch steuerlich einiges beachten. Um Influencern eine erste Orientierung zu geben, hat die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen alle wichtigen Steuerinformationen gebündelt und veröffentlicht. Die neue Informationsseite unter www.finanzamt.nrw.de/influencer liefert praxisnahe Hinweise zu allen steuerlich relevanten Themen: von der Einkommen- und Gewerbesteuer über die Umsatzsteuer bis hin zu den verschiedenen Arten von Einnahmen.

BITCOIN & CO.

Privatanleger sollten die strengen Nachweisregeln kennen

Kryptowährungen sind in aller Munde, seit die Kurse von Bitcoin, Ethereum & Co. regelmäßig neue Rekorde brechen. Doch die hochspekulativen digitalen Vermögenswerte bergen viele Risiken. Um die **ordnungsgemäße Versteuerung** der Kursgewinne sicherzustellen, hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Nachweisführung verschärft. So müssen sämtliche Transaktionen detailliert dokumentiert werden - selbst wenn am Ende keine Steuern anfallen.

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowerten bleiben steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr liegt; es gilt die **einjährige Spekulationsfrist** für private Veräußerungsgeschäfte. Die Frist beginnt am Tag des Kaufs von Kryptowerten oder eines Tauschs in eine andere Währung (z.B. Bitcoin gegen Ethereum). Wer die digitalen Werte nicht länger als ein Jahr hält und nach wenigen Monaten wieder verkauft oder tauscht, muss den Gewinn mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.

Das gilt aber nur, wenn der Gewinn aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften mindestens 1.000 € im Jahr beträgt. Sobald diese Freigrenze überschritten wird, ist der gesamte Gewinn (vom ersten Euro an) zu versteuern.

Hinweis: Verluste aus Kryptogeschäften lassen sich spiegelbildlich mit anderen steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen verrechnen, wenn sie innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden. Verluste außerhalb der Frist bringen keinen Steuervorteil.

Anleger müssen dem Finanzamt alle Kryptotransaktionen inklusive Wallet-Adresse und Namen der Handelsplattform **plausibel belegen können**, etwa mit Screenshots aus dem Wallet. Auch ein plausibel erscheinender Steuerreport kann der Veranlagung zugrunde gelegt werden. Anleger sollten vor allem die Reporteinstellungen dokumentieren. Selbst wenn der Gewinn am Ende steuerfrei bleibt, müssen sie auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen, dass die Spekulationsfrist bzw. die Freigrenze eingehalten wurde. Die vollständige Dokumentation ist also essentiell für eine korrekte Steuererklärung. Besonders streng sind die Regeln beim Kryptohandel über ausländische Plattformen, denn hier gilt eine erweiterte Mitwirkungspflicht: Investoren müssen alle relevanten Daten und nötigen Belege selbst beschaffen. Gehen Unterlagen verloren (z.B. durch Insolvenz der Plattform), kann das Finanzamt die Werte zum Nachteil des Anlegers schätzen.

FREMDVERGLEICH

Mietvertrag zwischen Ehegatten muss kein Scheingeschäft sein

Wer Wohnraum an nahe Angehörige vermietet, kann sich in der Regel sicher sein, dass sein Mietobjekt von der Mietpartei pfleglich behandelt wird, und obendrein Steuern sparen. Das Finanzamt erkennt das Mietverhältnis und daraus gegebenenfalls resultierende Verluste aber nur an, wenn es kein Scheingeschäft ist und einem **Fremdvergleich** standhält, also zu **fremdüblichen Konditionen** geschlossen wurde.

Dass den Zahlungsflüssen der Miete bei der steuerrechtlichen Anerkennung von Ehegattenmietverhältnissen besondere Bedeutung zukommt, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt seine Kanzleiräume von seiner Ehefrau angemietet. Die Miete überwies er von seinem betrieblichen Konto auf ein Mietkonto seiner Ehefrau. Von diesem Konto überwies er aber Teile der Mietzahlungen per Vollmacht auf ein anderes Konto seiner Ehefrau und von dort wiederum auf sein betriebliches Bankkonto zurück.

Das Finanzamt deckte diese Kreislaufbewegung der Mietzahlungen im Rahmen einer Betriebsprüfung auf und stufte das Mietverhältnis deshalb als Scheingeschäft ein. Der Anwalt durfte seine Mietzahlungen in der Konsequenz nicht mehr als Betriebsausgaben absetzen, bei seiner Frau wurden **keine Vermietungseinkünfte anerkannt**.

Der BFH hat das Mietverhältnis hingegen nicht als Scheingeschäft eingestuft. Der eingerichtete Geldkreislauf bewirkte keine Vorauszahlung oder Rückzahlung der Miete. Maßgeblich war für den BFH, dass das Konto der Ehefrau, von dem die Mittel an die Kanzlei zurücküberwiesen worden waren, **faktisch als Gemeinschaftskonto** geführt wurde. Auf dem Konto waren die gesamten Einnahmen der Eheleute eingegangen und die gemeinsamen Ersparnisse angesammelt worden. Die Einlagen in die Kanzlei stammten somit aus gemeinsamen Ersparnissen.

Hinweis: Fließen Geldmittel über das Gemeinschaftskonto der Eheleute an den Mieterehegatten, dürfen diese nicht allein vom Vermieterehegatten stammen, ansonsten kann eine Rückzahlungsvereinbarung im Rahmen eines Scheingeschäfts anzunehmen sein.

STEUERTIPP

Diese Regeln gelten bei Workation im Ausland

Homeoffice war gestern, jetzt kommt Workation! Die Kombination aus Work (Arbeit) und Vacation (Urlaub) liegt im Trend. Wer bisher von zu Hause aus digital arbeitet, verlegt sein heimisches Büro in die Berge oder ans Meer. Viele Arbeitnehmer wünschen sich, ihre Aufgaben **flexibel und ortsunabhängig** erledigen zu können und in der anschließenden Freizeit schon direkt im Urlaub zu sein. Arbeitgeber, die diesen Benefit anbieten, werden als besonders attraktiv wahrgenommen. Doch es gibt einiges zu beachten, bevor eine Workation gebucht wird.

Bei beruflichen Auslandsaufenthalten ist für Arbeitnehmer steuerlich meistens die sogenannte **183-Tage-Regel** relevant: Unterschreitet die Dauer der Auslandstätigkeit ein halbes Jahr, bleiben Arbeitnehmer weiterhin in Deutschland steuerpflichtig, wenn sich ihr Wohnsitz und ihr Arbeitgeber in Deutschland befinden. Die Lohnsteuer zieht wie gewohnt der Arbeitgeber vom Gehalt ab und führt sie ab.

Hinweis: Die 183-Tage-Regelung bezieht sich nicht nur auf Arbeitstage, auch An- und Abreisetage, Wochenenden, Feiertage und Urlaubstage zählen bei einigen Ländern mit.

Werden 183 Tage überschritten, wird es kompliziert, denn dann kommt das Steuerrecht des jeweiligen Landes zum Tragen, in dem die Arbeit erbracht wird. In der Folge muss geprüft werden, welches Land wie viel versteuern darf, damit es nicht zu einer **Doppelbesteuerung** kommt. Bereits in der Planungsphase sollten die Arbeitsparteien daher unbedingt detaillierte und rechtssichere Informationen zu den länderspezifischen Regelungen einholen.

Hinweis: Das Homeoffice im Ausland wird sozialversicherungsrechtlich inzwischen als eine Entsendung des Mitarbeiters eingestuft. Das ist vorteilhaft, weil die jahrzehntelang angewandten Regelungen für Auslandseinsätze auf die Workation übertragen wurden.

Der Antrag auf Verbleib im Sozialversicherungssystem ist vor der Reise vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass Letzterer während der Dauer der Workation weiterhin im deutschen Sozialversicherungssystem bleibt. Das ist allerdings nur möglich, wenn weniger als die Hälfte der jährlichen Arbeitszeit im Ausland erbracht wird und das Land Teil des multilateralen Sozialversicherungsabkommens ist. Dazu zählen neben den Ländern der EU auch die Schweiz, das Vereinigte Königreich, Norwegen, Island, Australien, Kanada, die USA, Brasilien, Uruguay, Chile, Indien, China, Japan, Korea, die Philippinen, Marokko und Tunesien.

Mit anderen Ländern bestehen entweder keine oder individuelle Vereinbarungen zur Sozialversicherung im Hinblick auf die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Für die Entsendung ins Ausland gilt dann eine verschärfte Regelung: Der Status in der deutschen Sozialversicherung bleibt nur aufrechterhalten, sofern maximal 25 % eines Kalenderjahres im Ausland gearbeitet wird. Darüber hinaus ist länderspezifisch zu prüfen, welche Regelung gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.